



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Geoinformation  
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

An die privaten Geometerbüros  
des Kantons Freiburg

Service de la géoinformation SGéo  
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg  
T +41 26 305 35 56  
www.fr.ch/sgeo

—  
**Unser Zeichen :** Rey Ludovic  
**Direkt:** +41 26 305 35 48  
**E-Mail:** ludovic.rey@fr.ch

*Freiburg, 19. Dezember 2025*

GeoA-Express Nr 2025 / 3

## **Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren, patentierte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen,  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Wir bitten Sie hiermit, die für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen  
Vermessungsarbeiten erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der  
vorgeschriebenen Fristen umzusetzen.

## **Inhalt**

1.	Überarbeitung der Nummerierungsbereiche .....	1
2.	AV-Richtlinie 2.0.....	2
3.	Nachführungsarbeiten der AV .....	3
3.1.	Lieferung der Papierprotokolle zur Genehmigung .....	3
3.2.	Eintragungsbegehren in den Mutationsverbalen .....	3
3.3.	Begriff des Plans .....	4
3.4.	Erfassung der BB-Symbole .....	4
4.	Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure .....	4
5.	Anwendungsfaktor 2026 für die Honorarordnung HO33.....	4
6.	Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten.....	4
7.	Beurteilung 2025 der privaten Geometerbüros .....	5
8.	Rechnungsstellung .....	5
9.	Schliessung des GeoA .....	5

### **1. Überarbeitung der Nummerierungsbereiche**

Gemäss Art. 34 KVAV wird das Amt für Geoinformation das Prinzip der kantonalen  
Nummerierung für die Informationsebenen Fixpunkte, Grenzpunkte und Dienstbarkeiten umsetzen.

Ab dem 1. Februar 2026 erfolgt die Reservierung von Punkt- und Dienstbarkeitsnummern in einem DESCA-Akt mit Hilfe des neuen entsprechenden Menüs. Die Nummerierung folgt nachfolgendem Prinzip:

Objekte	IdentDN [4 Zeichen]	Nummerierung
LFP2	FR01	[Nr. pt -8] : [CN-4][ ?-3][Code-1]
HFP2	FR02	[Nr. pt -8]
LFP3	FR03	[Nr. pt -8] : [30000001-30.....] <i>[Nr. °SGeo] [N° pt -8]</i>
Dienstbarkeiten	FR06	[Nr. pt -6] [60000001-6.....] <i>[BFS-4] [Nr. Dienstbarkeit -4]</i>
Grenzpunkte, einschliesslich HGP	FR07	[Nr. pt -8] [70000001-7.....] <i>[BFS-4] [Plan-4] [Nr. GP -4]</i>

Für *bestehende oder geplante Objekte, für die bereits eine Reservierung vorgenommen wurde*, werden die alten Nummern beibehalten, indem sie mit der Sektornummer (Nr. SGeo) für LFP3 und mit der BFS-Nummer für Dienstbarkeiten verkettet werden. Beispielsweise wird LFP3 FR20530078 Nr. 23 zu FR03 Nr. 780023. Die Dienstbarkeit FR200411 Nr. 2 wird zu FR06 Nr. 20040002.

Die vorgeschlagene Lösung bietet folgende Vorteile:

- > Rationalisierung bei der Ausführung der Arbeiten dank der zentralisierten Nummerierung in DESCA und der massiven Reduzierung der Fehlerzahl im Datensatz der AV;
- > Wegfall der dezentralen Reservierungsordner;
- > Optimierung der anstehenden Arbeiten, wie z. B. die Migration zum DMAV;
- > Wegfall bestimmter Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Auswirkungen bei Gemeindezusammenschlüssen und die Nachholung vergangener Zusammenschlüsse.

Die Nummerierung wird bei der Darstellung auf einem Auszug aus dem Grundbuchplan gekürzt.

Das Amt für Geoinformation wird im Laufe des Monats Januar mit der Neunummerierung in der BDMO beginnen. Für laufende Nachführungsarbeiten sind keine Maßnahmen erforderlich. Die Neunummerierung wird vom Amt für Geoinformation bei der Replikation und Validierung der Akte vorgenommen. Bei laufenden Vermessungsoperatoren muss der beauftragte Vermessingenieur ebenfalls nichts unternehmen. Die Neunummerierung wird vom Amt für Geoinformation beim Import in die BDMO vorgenommen.

Ab dem oben genannten Datum können die in den Büros hinterlegten Reservations-Ordner aufgehoben und archiviert werden. Wir bitten alle privaten Vermessingenieure, uns bis zum 1. März 2026 per E-Mail zu bestätigen, dass dies geschehen ist, und uns die Liste der betroffenen Ordner zuzusenden.

Die Version 3.8 von DESCA mit dem Tool zur Nummernreservierung wird in der zweiten Januarhälfte bereitgestellt. Eine entsprechende Mitteilung wird Ihnen per E-Mail zugestellt.

## 2. AV-Richtlinie 2.0

Wie im letzten GeoA-Express erwähnt, möchten wir Sie darüber informieren, dass die AV-Richtlinie in ihrer konsolidierten Fassung 2.0 auf unserer Website veröffentlicht wird und am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Diese Fassung ist das Ergebnis einer gründlichen Überarbeitung, Überprüfung und Vereinheitlichung und zielt darauf ab, die strukturellen Mängel früherer Fassungen der Richtlinie zu beheben, die sich aus der Zusammenführung zahlreicher heterogener Dokumente ergaben, die bis dahin vorherrschten. Die neue Fassung enthält insbesondere die Anpassungen, die durch das Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen im Bereich Geoinformation am 1. März 2024 sowie durch die Aufhebung anderer gesetzlicher Bestimmungen wie des AVG und dem AVR erforderlich geworden sind.

Die Richtlinie 2.0 wurde um die Weiterentwicklung der Pflichtenhefte der EN- und PNF-Operate sowie um den Inhalt der jüngsten GeoA bzw. VGA-Express ergänzt. Zu beachten ist auch die Streichung der Bestimmungen zur Ersterhebung. Darüber hinaus berücksichtigt die Richtlinie 2.0 den jüngsten Austausch zwischen dem Amt und der Technischen Kommission des VFG sowie die ersten Rückmeldungen privater Vermessungsingenieure, die während der Konsultationsphase gesammelt wurden.

Die Überarbeitungsarbeiten mit der Technischen Kommission werden Anfang 2026 fortgesetzt, ebenso wie die Konsultationsphase. Die Richtlinie wird sich daher voraussichtlich rasch weiterentwickeln. Entgegen der Stellungnahme der Technischen Kommission ist das Amt für Geoinformation der Ansicht, dass ein Inkrafttreten zum jetzigen Zeitpunkt aus den oben genannten Gründen notwendig ist und für die Akteure der Vermessung einen erheblichen Mehrwert darstellt.

### **3. Nachführungsarbeiten der AV**

#### **3.1. Lieferung der Papierprotokolle zur Genehmigung**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir Ihnen aufgrund der Tatsache, dass die Katasterbeschreibung aus einem Transfer aus der BDMO stammt und die gelieferten Seiten regelmäßig ersetzt werden müssen, ab sofort die Möglichkeit bieten, die Grundstücksbeschreibung nicht mehr in den zur Unterschrift vorgelegten Papierverbalen auszudrucken.

Allerdings müssen folgende Punkte beachtet werden:

- > Die erste Seite ist zu liefern;
- > Das Verbal muss vom privaten Vermessungsingenieur unterzeichnet sein;
- > Der/die unterzeichnete(n) Mutationsplan(e) ist/sind zu liefern;
- > Das Eintragungsbegehr ist zu liefern, um das Verfahren und die Gründe zu erfahren.

#### **3.2. Eintragungsbegehren in den Mutationsverbalen**

Auf Anfrage der Grundbuchverwalterinnen weisen wir Sie darauf hin, dass es nicht möglich ist, in den Mutationsverbalen eine Eintragung oder Löschung zu beantragen, ohne die betroffenen Grundstücke im Akt aufzunehmen. Bei der Erfassung im Tagebuch der Urkunden stützen sich die Grundbuchämter nämlich auf die Liste der vom Akt betroffenen Grundstücke. Es besteht daher die Gefahr, dass nicht aufgeführten Grundstücken nicht in das Tagebuch eingetragen werden. In diesem Fall müssen separate Eintragungsbegehren gestellt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die den technischen Dossiers beigefügten Eintragungsbegehren (AV-Protokoll) seit der Einführung des AVGBS nicht mehr erforderlich ist und zur Vereinfachung entfallen kann.

### **3.3. Begriff des Plans**

Gemäss Art. 14 Abs. 4 KVAV entfällt der Begriff «Plan» in Bereichen, in denen die Daten in digitaler Form vorliegen. Die Pläne werden durch eine Bildschirmanzeige ersetzt. Die Angaben «Vergrösserung des GB-Plans» oder «Verkleinerung des GB-Plans» sind zu streichen.

Dies gilt nicht für Bereiche, in denen grafische Pläne weiterhin gültig sind und in denen der Massstab des Plans eingehalten werden muss, um die grafische Nachführung zu gewährleisten.

### **3.4. Erfassung der BB-Symbole**

Das Amt für Geoinformation führt seit mehreren Monaten Arbeiten zur Anpassung an das Datenmodell des Bundes durch. In diesem Zusammenhang wird derzeit die Erfassung der Symbole für die Bodenbedeckung von Bassins und Wasserläufen korrigiert, die bisher im Kanton nicht erfasst wurden. Private Vermessungsingenieure sind daher ab sofort verpflichtet, diese Elemente gemäss den einschlägigen Richtlinien zu erfassen.

## **4. Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure**

Die Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure soll die Qualität und Konformität der instrumentierten öffentlichen Urkunden gewährleisten.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der KVAV muss jeder amtliche Vermessungsingenieur bis zum 31. Januar 2026 für jede öffentliche Urkunde, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beurkundet wurde, die vollständige Liste mit den erforderlichen Attributen vorlegen.

Diese Liste muss im Excel-Format an die E-Mail-Adresse [sgeo@fr.ch](mailto:sgeo@fr.ch) gesendet werden.

*Diese Mitteilung dient als Erinnerung an die wiederkehrende Frist, die in der KVAV angegeben ist. Es werden keine weiteren Mahnungen verschickt und die Dokumente werden so an die Inspektoren und Inspektorinnen weitergeleitet, wie wir sie erhalten haben.*

## **5. Anwendungsfaktor 2026 für die Honorarordnung HO33**

Die paritätische Kommission "Preisbasis" hat an ihrer Sitzung vom 14. November 2025 die Anwendungsfaktoren für die Honorarordnung HO33 gemäss Norm SIA 126 beschlossen. Der Anwendungsfaktor für die Honorarordnung HO33 wird für das Jahr 2026 **1.28** betragen.

## **6. Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten**

Wie in den Vorgängerjahren lanciert die Vermessungsdirektion eine Umfrage zum volkswirtschaftlichen Nutzen, welcher aus den Daten der Amtlichen Vermessung gezogen werden kann. Mehrere der verlangten Informationen fallen in den Zuständigkeitsbereich der privaten Vermessungsingenieure, die die AV-Arbeiten durchführen.

Mit dem Ziel die Erhebung der Antworten sowie deren Weiterbearbeitung zu vereinfachen, publiziert das Amt für Geoinformation einen Online-Fragebogen, individualisiert für jedes private Büro im Kanton. Hierfür wird Ihnen nächstens ein spezifischer und individueller Link mit separater Mail zugestellt.

Wir bitten Sie bis zum **28. Februar 2026** präzise auf den Fragebogen zu antworten. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

## **7. Beurteilung 2025 der privaten Geometerbüros**

Das Amt für Geoinformation bewertet die von den privaten Vermessungsbüros erbrachten Leistungen. Die Beurteilung für das Jahr 2025 Ihres Büros wird Ihnen ab dem 30. Januar 2026 zugestellt.

## **8. Rechnungsstellung**

Rechnungen für Arbeiten, die Ende 2025 noch nicht abgeschlossen sind, können zurückdatiert und bis zum **14. Januar 2026** an das GeoA weitergeleitet werden, damit sie im Rechnungsjahr 2025 des Amtes für Geoinformation berücksichtigt werden können.

Bitte senden Sie bis zu diesem Datum Ihre Honorarnoten für die laufenden Arbeiten an [sgeo\\_compta@fr.ch](mailto:sgeo_compta@fr.ch).

## **9. Schliessung des GeoA**

Das Amt für Geoinformation wird während den Weihnachtsfeiertagen von Montag, 22. Dezember 2025 bis und mit Freitag, 2. Januar 2026 geschlossen sein. Während dieser Zeit können Mutationsverbale am Empfang des Gebäudes der Finanzdirektion hinterlegt werden. Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer erfolgreichen Zusammenarbeit ab dem 5. Januar 2026.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben wohlwollend aufzunehmen, und danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der unverzüglichen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,

François Gigon, Pat Ing-Geom  
Kantonsgeometer

Ludovic Rey, Pat Ing-Geom  
Stv Kantonsgeometer